

Bei Zeiten des Schulbesuchs dem Träger der Krankenversicherung vorlegen, der die bescheinigten Zeiten nach § 39 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) dem Träger der Rentenversicherung zu melden hat. Bei Zeiten des Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbesuchs unmittelbar dem zuständigen Rentenversicherungsträger vorlegen.



# V510

## Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten des Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuchs - auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule -

<b>Angaben zur Person</b>		Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	

### Zeiten des nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Besuchs einer

<input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Fachhochschule <input type="checkbox"/> Hochschule			
Name der Ausbildungsstätte, Ort			
Zeitraum (vom - bis)		Zeitraum (vom - bis)	
Urlaubssemester (vom - bis)		Grund	
Bei Fachschulbesuch Halbjahreskurs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, falls nein: Mindestens 600 Unterrichtsstunden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bei Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuch			
Ausbildung planmäßig abgeschlossen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
als			
Datum der Prüfung		Tag	Monat    Jahr
Letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht abgelegt wurde		Tag	Monat    Jahr
Bei Promotion			
Fachrichtung			
Datum der Promotion		Tag	Monat    Jahr
Ort, Datum		Stempel der Ausbildungsstätte	
Unterschrift			

## Erläuterungen

Über die Berücksichtigung der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger.

### 1 Schulbesuch

Schulbesuch liegt beim Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (z. B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor und wird als Anrechnungszeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auch in den Fällen, in denen die Schule nicht bis zum Abschluss einer Prüfung besucht wurde.

Schulbesuch ist auch die Teilnahme am sogenannten Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (in einigen Bundesländern auch als "10. Vollzeitschuljahr" oder "Berufsgrundschuljahr" bezeichnet).

Einzutragen ist die Zeit von der Aufnahme des Schulbesuchs - frühestens ab dem vollendeten 17. Lebensjahr - bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses (z. B. Reifezeugnis, Abschlusszeugnis); bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuchs.

### 2 Fachschulbesuch

Fachschulbesuch wird als Anrechnungszeit anerkannt; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. In die Bescheinigung ist die Zeit von der Aufnahme des Fachschulbesuchs bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung einzutragen; bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachschulbesuchs.

Fachschulbesuch liegt vor beim Besuch von

#### 2.1 Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, deren Besuch grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit voraussetzt. Sie dienen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung. Diese Ausbildung muss in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht volle sechs Monate umfasst, weil am Beginn und / oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst haben. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

#### 2.2 Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in einem mindestens einjährigen Ausbildungsgang in vollzeitschulischer Form besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Lehrzeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

#### 2.3 Fachakademien

Fachakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Sie führen bei täglichem Unterricht in mindestens vier bis fünf Halbjahren zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

### 3 Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch

Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch ist ebenfalls Anrechnungszeit; ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Der Begriff des Hochschulbesuchs ist gleichbedeutend mit dem Begriff Hochschulstudium.

Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des ersten Semesters bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung (z. B. Diplomprüfung, Staatsexamen); bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuchs.

### 4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann als Anrechnungszeit anerkannt werden. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen.